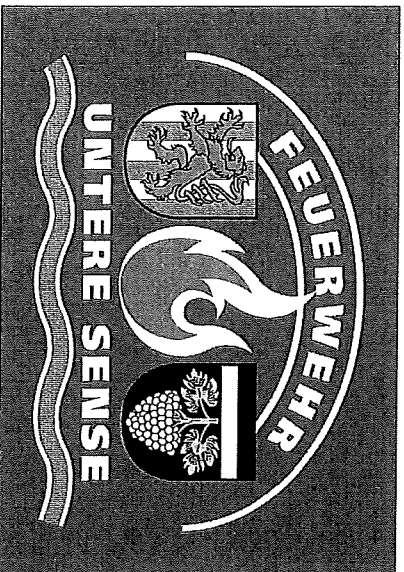




Gemeinde Ueberstorf

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES</b>	
Bezeichnungen	
Art. 1    Verantwortlichkeit	
Art. 2    Organisation zur Auftragserteilung	
Art. 3    Ausführungsbestimmungen	
<b>II. DER INTERKOMMUNALE RAT</b>	
Art. 4    Zusammensetzung	
Art. 5    Kompetenzen	
<b>III. FEUERWEHR</b>	
<b>A. Aufgaben der Feuerwehr</b>	
Art. 6    Aufgaben der Feuerwehr	
Art. 7    Tarife für Einsatzkosten und Dienstleistungen	
<b>B. Dienstpflicht, Rekrutierung, Feuerwehrersatzabgabe</b>	
Art. 8    Dienstpflicht	
Art. 9    Rekrutierung	
Art. 10   Körperliche Voraussetzungen	
Art. 11   Erhebung der Ersatzabgabe	
Art. 12   Befreiung von der Feuerwehr- oder Ersatzabgabepflicht	
Art. 13   Austritt von AdF	
<b>C. Kompetenzen der Gemeinderäte</b>	
Art. 14   Ernennungen	
Art. 15   Besoldung	
Art. 16   Ausrüstung und Material	
Art. 17   Inventar	
<b>D. Organisation der Feuerwehr</b>	
Art. 18   Grundlagen	
Art. 19   Mitgliedschaft in regionalen Organisationen	
Art. 20   Führung	
Art. 21   Kader	
Art. 22   Anstellungen / Mandate	
Art. 23   Verantwortung des Kommandanten	
Art. 24   Ernennung von Kader, Beförderungen	
Art. 25   Abwesenheiten	
Art. 26   Teilnahmepflicht	
Art. 27   Versicherung des Feuerwehrkorps und der aufgebotenen Zivilpersonen	



#### IV. STRAF- UND DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Art. 28 Strafmassnahmen

Art. 29 Disziplinarrechtliche und strafrechtliche Massnahmen bei unbegründeter Abwesenheit

#### V. RECHTSMITTEL

Art. 30 Rechtsmittel

#### VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Aufhebung des bisherigen Reglements

Art. 32 Inkraftsetzung

#### Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt auf:

- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPolG; SGF 731.0.1);
- die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPolV; SGF 731.0.1.1);
- das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

beschliesst:

## I. ALLGEMEINES

### Bezeichnungen

AdF	Angehöriger der Feuerwehr
BevSG	Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz
FFMVV	Freiburgischer Feuerwehrverband
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
FPolG	Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (nachstehend Gesetz genannt)
FPolV	Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (nachstehend Verordnung genannt)
GFO	Gemeindeführungsorgan
GG	Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden
IFW	Interkommunale Feuerwehr „Untere Sense“
IKR	Interkommunaler Rat
KGV	Kantonale Gebäudeversicherung
SGF	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband

Alle in diesem Reglement verwendeten Funktionen sind für beide Geschlechter anwendbar.

### Art. 1 Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden.

### Art. 2 Organisation zur Auftrags Erfüllung

- <sup>1</sup> Um den Auftrag zu erfüllen, organisieren die Gemeinden von Ueberstorf und Wünnewil-Flamatt eine gemeinsame Feuerwehr (interkommunale Feuerwehr IFW „Untere Sense“). Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch eine Übereinkunft geregelt.
- <sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden ernennen einen interkommunalen Rat (IKR) (vgl. Art. 4). Der IKR nimmt unter anderem auch die Aufgaben der Feuerkommission wahr.

### Art. 3 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt nach Rücksprache mit der Gemeinde Wünnewil-Flamatt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

## II. DER INTERKOMMUNALE RAT

### Art. 4 Zusammensetzung

- Der interkommunale Rat besteht mindestens aus:
  - dem zuständigen Gemeinderat von Ueberstorf
  - dem zuständigen Gemeinderat von Wilmwil-Flernatt
  - den Stellvertretern dieser beiden Gemeinderäte.

Mit beratender Stimme sind Mitglieder:

- der Feuerwehrkommandant
- sein Stellvertreter
- der Chef GFO
- der Stabschef GFO
- der Sekretär GFO

- Der interkommunale Rat wird von beiden Gemeinderäten für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt. Der IKR konstituiert sich selbst.

### Art. 5 Kompetenzen

- Die Kompetenzen des interkommunalen Rats werden in der Gemeindeüberinkunft umschrieben.
- Die Aufgaben des IKR im Zusammenhang mit der Feuerkommission sind im Gesetz und in der Verordnung geregelt.
- Der IKR kann gemäss Verordnung die Kontrollen und die Feuerschau einer Person mit einer anerkannten Ausbildung als kommunaler Brandschutzexperte übertragen. Der Brandschutzverantwortliche muss dem IKR Bericht erstatten.

## III. FEUERWEHR

### A Aufgaben der Feuerwehr

#### Art. 6 Aufgaben der Feuerwehr

- Der Feuerwehr werden die im Gesetz und der Verordnung genannten Aufgaben übertragen. Die Kernaufgaben sind grundsätzlich wie folgt formuliert:
  - Brandbekämpfung
  - Einsatz bei Elementarschäden
- Die Feuerwehr kann Dienstleistungen für die Gemeinde oder Dritte erbringen. Anfragen sind durch den Auftraggeber frühzeitig beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- Gemäss BevSG Art. 3 wirkt die Feuerwehr als Partnerorganisation bei der Erfüllung von Bevölkerungsschutz-Aufgaben mit.

#### Art. 7 Tarife für Einsatzkosten und Dienstleistungen

- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Kernaufgaben werden weiterverrechnet, wenn dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der KGV möglich ist. Ansonsten übernehmen gemäss Gesetz die Gemeinden die Rettungs-, Lösch- und Wachtkosten.

- Ebrachte Dienstleistungen und allfällig eingesetzte Infrastruktur (Geräte, Material, Fahrzeuge, etc.) sind für die Auftraggeber kostenpflichtig und werden in Rechnung gestellt.
- Die Tarife für Dienstleistungen und allfällig eingesetzte Infrastruktur (Geräte, Material, Fahrzeuge, etc.) werden durch den Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Sie dürfen höchstens den von der Gemeindeversammlung festgelegten Maximalbetrag betragen.

Dienstleistungen oder Material	Einheit	Maximalansatz
Einsatz von AdF für externe Aufträge (z.B. Firmen, Vereine usw.)	pro Stunde	CHF 35.-
Einsatz von AdF für Anlässe der Gemeinde	pro Stunde	CHF 35.-
Mechanische Leiter	pro Einsatz / Tag	CHF 100.-
Atemschutzgeräte	pro Einsatz / Gerät	CHF 100.-
Verbrauchsmaterial / Öl/Blinder Maschinen (mit und ohne Personal)		Gestehungskosten
Tanklöschfahrzeug	pro Stunde	CHF 120.-
Atenschutzfahrzeug	pauschal	CHF 120.-
Autentschädigung:		
- Übung oder Dienstleistung: Ab Besammlungsplatz für die vom Kdt. bezeichneten Fahrzeuge	pauschal	CHF 30.-
- Einsatz: Alarm / Ernstfall für alle AdF	pauschal	CHF 30.-

- Die Einnahmen aus Dienstleistungen fließen in die laufende Rechnung der IFW. Die AdF werden durch Sold entschädigt.

### B Dienstpflicht, Rekrutierung, Feuerwehrersatzabgabe

#### Art. 8 Dienstpflicht

- Der Feuerwehrdienst ist für alle auf dem Gemeindegebiet wohnhaften Männer und Frauen ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit obligatorisch.
- Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem eine dienstpflichtige Person das 20. Altersjahr erreicht und endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollendet.
- Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben, dürfen in die Feuerwehr aufgenommen werden, sofern sie darum ersuchen und Bedarf besteht.
- Wenn die Motivations-, Kompetenz- und Vertügabkeitsbedingungen gegeben sind, können AdF ihren Dienst bis zur Altersgrenze von 60 Jahren verlängern.

#### Art. 9 Rekrutierung

- Der Gemeinderat jeder Gemeinde rekrutiert die Feuerwehrleute je nach Bedürfnis. Der Mindestrespektive Maximalbestand darf nicht unter 10 und nicht über 30 AdF pro Tausend Einwohner betragen. Kann der Mindestbestand nicht mit genügend Freiwilligen sichergestellt werden, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, geeignete Personen zum Feuerwehrdienst zu verpflichten.
- Die Aufteilung des Bestandes zwischen den Gemeinden erfolgt im Prinzip im Verhältnis der Anzahl Einwohner jeder Gemeinde vom 31. Dezember des Vorjahres.

- Die Rekrutierung geschieht durch persönlichen Kontakt, durch öffentlichen Anschlag oder Aushang.
- Niemand kann seine Eingliederung in die Feuerwehr fordern.

#### Art. 10 Körperliche Voraussetzungen

- Eine gute körperliche Verfassung ist Voraussetzung für den Dienst in der Feuerwehr. Bevor ein AdF seine Funktion antritt, muss er von einem Arzt als diensttauglich erklärt werden. Die diesbezüglichen Vorschriften werden von der KGV bestimmt.
- Atemschutzträger müssen sich periodisch fachärztlich untersuchen lassen. Die KGV bestimmt die diesbezüglichen Anforderungen.
- Die entstehenden Kosten für die ärztlichen Untersuchungen gehen zu Lasten der IFW.

#### Art. 11 Erhebung der Ersatzabgabe

- Männer und Frauen, die gem. Art. 8 der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe. Die Dauer der Ersatzpflicht ist mit der Dienstpflicht identisch.
- Der Maximalbetrag der jährlichen Abgabe beträgt CHF 150.- Die Festlegung dieses Maximalbetrags liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.
- Die Festsetzung der effektiven jährlichen Feuerwehrersatzabgabe innerhalb des Maximalbetrags liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Ersatzabgabe wird im Rahmen der jährlichen Budgeterstellung festgelegt für das kommende Jahr. Der Betrag wird in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.
- Zieht eine ersatzabgabepflichtige Person in eine andere Gemeinde um, verrechnet die Gemeinde ihren Anteil „pro rata temporis“.

#### Art. 12 Befreiung von der Feuerwehr- oder Ersatzabgabepflicht

- Von der Feuerwehrdienst- oder Ersatzabgabepflicht sind befreit:
  - Nicht erwerbstätige oder in einem geschützten Arbeitsumfeld tätige IV-Rentenbezüger.
  - Die Angehörigen eines Sitzpunktes, einer anderen Miliz-Feuerwehr oder einer vom Oberamt eingesetzten Betriebsfeuerwehr. Sie haben der Gemeinde jährlich den Nachweis ihrer Tätigkeit zu erbringen.
  - Auf Antrag des Sozialdienstes: Bezüger von materieller Sozialhilfe, während der Dauer der Unterstützung.

#### Art. 13 Austritt von AdF

- Die AdF können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Kommandanten auf das Ende eines Jahres aus der Feuerwehr austreten. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1.
- Nach dem Austritt aus der Feuerwehr werden die Personen, welche gemäss Art. 8 noch dienstpflichtig sind, wieder ersatzabgabepflichtig.

#### C Kompetenzen der Gemeinderäte

##### Art. 14 Ernennungen

- Die Gemeinderäte beider Gemeinden ernennen, gemäss dem Gesetz und dessen Verordnung:
  - den Kommandanten, im Einvernehmen mit dem Oberamt und der Kantonalen Gebäudewerkschutz auf Vorschlag des interkommunalen Rats
  - den Kommandanten-Stellvertreter auf Vorschlag des IKR.
- Der IKR ernennt die Offiziere auf Vorschlag des Feuerwehrstabs.
- Der Kommandant wird vom Oberamtmann vereidigt.

#### Art. 15 Besoldung

- Vorbereitlich der zur Verfügung stehenden Mittel gemäss Vorschlag beschliesst der interkommunale Rat die Besoldung des Kadets und der Mannschaft für Übungen, Brand- und Spezialein-sätze, unter Berücksichtigung des Grades und der Funktion der Feuerwehrleute.
- Bei Spezialinsätzen kann vom IKR eine ausserordentliche Entschädigung beschlossen werden.
- Die geltenden Besoldungen werden in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.

#### Art. 16 Ausrüstung und Material

- Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial werden von den Gemeinden zur Verfügung gestellt oder angeschafft, gemäss den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung sowie den Weisungen der KGV.
- Alle Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre Ausrüstung. Sie verpflichten sich, diese in gutem und sauberem Zustand zu halten und so abzugeben, wenn sie die Feuerwehr verlassen.

#### Art. 17 Inventar

Der Feuerwehrstab führt das Inventar betreffend Material und Bestand des Korps. Jährlich ist dem IKR ein Materialrapport abzugeben.

#### D Organisation der Feuerwehr

##### Art. 18 Grundlagen

- Der Feuerwehrdienst ist militärisch organisiert. Er untersteht der Aufsicht des IKR und dem Befehl des Kommandanten. Dieser Dienst muss im Schadentfall jederzeit einen raschen und wirksamen Einsatz leisten können.
- Die Feuerwehr setzt sich zusammen aus:
  - Feuerwehrstab
  - Stabszug
  - Atemschutz
  - Einsatzzüge

##### Art. 19 Mitgliedschaft in regionalen Organisationen

Die Feuerwehr kann Mitglied des Feuerwehrverbandes des Sensebezirks, des Kantonalen Feuerwehrverbandes FFWV und des Schweizerischen Feuerwehrverbandes SFV sein.

##### Art. 20 Führung

- Die Führung der Feuerwehr ist dem Kommandanten anvertraut.
- Der Stab, bestehend aus Teilen des Kadets, unterstützt den Kommandanten bei der Führung der Feuerwehr und erfüllt die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung, Reglement oder Mandat zugeeilt werden.
- Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Mitglieder des Feuerwehrstabes werden in den Pflichtenheften festgehalten.

##### Art. 21 Kader

- Das Kader bildet zirka einen Drittel des ganzen Bestandes. Ein AdF wird durch Beförderung Mitglied des Kadets.
- Das Kader besteht aus Offizieren, höheren Unteroffizieren und Unteroffizieren.

#### **Art. 22 Anstellungen / Mandate**

- 1 Für folgende Funktionen der Feuerwehr besteht eine Anstellung:
  - KommandantAnstellungsbehörde ist die rechnerungsführende Gemeinde (Wünnewil-Flamatt). Es gelten die jeweiligen Anstellungsbedingungen.
- 2 Für folgende Funktionen besteht ein Mandat:
  - Kommandant-Stellvertreter
- 3 Weitere Mandate können auf Vorschlag des Stabs durch den Interkommunalen Rat genehmigt werden.

#### **Art. 23 Verantwortung des Kommandanten**

- 1 Der Kommandant ist verantwortlich für die Instruktion und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kommandanten und seines Stellvertreters im Gesetz und in der Verordnung geregelt.
- 2 Der Feuerwehrstab bestimmt die obligatorischen Übungsdaten. Sie sind fristgerecht dem IKR, dem Oberamt, der KGV und dem Präsidenten der Bezirks-Ausbildungskommission zu melden.
- 3 Der Kommandant ist verantwortlich für die Organisation des Alarmsystems und eines Polizeidiens-tes gemäss Weisungen der KGV.
- 4 Nach jedem Einsatz ist sofort ein Einsatzbericht zu Händen des IKR, des Oberamtes und der KGV auszustellen.

#### **Art. 24 Ernennung von Kader, Beförderungen**

- 1 Der Feuerwehrstab schlägt dem IKR die Kandidaturen für neue Offiziere vor.
- 2 Er ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilungen vor.
- 3 Die Beförderungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften und den Vorschriften der KGV vorzu-nehmen.

#### **Art. 25 Abwesenheiten**

- 1 Die Feuerwehrleute und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verord-nung.
- 2 Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar:
  - Todesfall in der Familie
  - Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis
  - Schwangerschaft
  - begründete berufsbedingte Unabkömmlichkeit
  - Militärdienst
  - andere Fälle höherer Gewalt
- 3 Entschuldigungen sind mindestens 48 Stunden im Voraus dem Kommandanten oder seinem Stell-vertreter telefonisch oder schriftlich bekannt zu geben. Unentschuldigtes Fernbleiben wird geahndet gemäss Art. 29 dieses Reglements.
- 4 Auf Verlangen sind die Begründungen des Fernbleibens dem Kommandanten oder seinem Stell-vertreter innerhalb von 48 Stunden nach der Übung schriftlich abzugeben.

#### **Art. 26 Teilnahmepflicht**

Alle Feuerwehrleute, gleich welchen Grades, sind verpflichtet an der Brandbekämpfung und allen anderen Einsätzen und Übungen teilzunehmen, sobald sie alarmiert oder aufgeboten sind.

#### **Art. 27 Versicherung des Feuerwehrkorps und der aufgebotenen Zivilpersonen**

- 1 Die Feuerwehrleute sind für die Dauer der Einsätze / Übungen inklusive direkte An- und Rückfahrt, bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes ergänzend versichert gemäss den Bestimmungen der Versicherung. Die Versicherungsbeiträge werden von der IFW bezahlt.
- 2 Unfälle und Erkrankungen sind sofort nach Feststellung dem Kommandanten zu melden. Der Kdt. meldet der Fall umgehend der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes. Verspätete Meldun-gen können zur Herzsetzung oder Streichung der Versicherungsgelastung führen. Übergeordnetes Recht vorbehalten, kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.
- 3 Die Gemeinde versichert die von Privaten zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

## **IV. STRAF- UND DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN**

#### **Art. 28 Strafmassnahmen**

- 1 Wer einem Aufgebot nicht Folge leistet oder das vorliegende Reglement vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer vom Gemeinderat seiner Wohngemeinde ausgesprochenen Busse von CHF 20.- bis CHF 1'000.- bestraft. Das Verfahren wird durch Artikel 84 und 86 GG bestimmt.
- 2 Die verurteilte Person kann innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Strafbesehls bei Gemein-derat schriftlich Einsprache erheben. Das Verfahren wird durch Art. 84 und 86 GG bestimmt.
- 3 Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung sind die Strafbestimmungen der Art. 50 ff PolG anzuwenden.

#### **Art. 29 Disziplinarrechtliche und strafrechtliche Massnahmen bei unbegründeter Abwesenheit**

- 1 Bei unbegründeter Abwesenheit an Übungen oder an Einsätzen wird beim ersten Mal eine schriftli-che Verwarnung zugestellt mit Hinweis auf die weiteren Konsequenzen bei Nichtbeachtung.
- 2 Im Wiederholungsfall kann für unentschuldigtes Fernbleiben eine Busse von CHF 50.- und für wie-derholtes Fernbleiben eine Busse von CHF 100.- ausgesprochen werden. Nach mehrmaliger unbe-gründeter Abwesenheit kann der Fehlbare aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird er ab sofort wieder ersatzpflichtig.
- 3 Bussen oder Ausschlüsse werden durch den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde auf Antrag des Feuerwehrstabs ausgesprochen.

## **V. RECHTSMITTEL**

#### **Art. 30 Rechtsmittel**

- 1 Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat Ein-sprache erhoben werden. Für die Strafmassnahmen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.
- 2 Gegen die vom Gemeinderat aufgrund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Ober-amtman Beschwerde erhoben werden.
- 3 Gegen Entscheide des Gemeinderats aufgrund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 4 Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 31      **Aufhebung des bisherigen Reglements****

Das Feuerwehreglement der Gemeinde Ueberstorf vom 15.04.2011 wird aufgehoben.

### **Art. 32      **Inkraftsetzung****

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Oberamtmann des Sensebezirks in Kraft.  
Dies unter Vorbehalt der Annahme des Reglements der Gemeinde Wühnewil-Fiamatt durch den Gemeinderat und dessen Genehmigung durch den Oberamtmann.

### **Verabschiedet durch den Gemeinderat Ueberstorf am 6. Oktober 2015**

Die Gemeindepräsidentin:                    Die Gemeindegemeinschaft:

Christine Bulliard-Marbach                    Andrea Portmann

### **Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Ueberstorf am 2. Dezember 2015**

Die Gemeindepräsidentin:                    Die Gemeindegemeinschaft:

Christine Bulliard-Marbach                    Andrea Portmann

**Genehmigt durch das Oberamt des Sensebezirks am: .....**

Der Oberamtmann:

Nicolas Bürgisser

Betreff: WG: Vorprüfung neues Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Ueberstorf

**Antwort zur Vorprüfung des neuen Feuerwehr-Reglements**

**Amt für Gemeinden**  
**Herr Roland Schmid, Juristischer Berater**

Von: Schmid Roland [mailto:[Roland.Schmid@fr.ch](mailto:Roland.Schmid@fr.ch)]  
Gesendet: Montag, 26. Oktober 2015 11:16

An: Blüggisser Nicolas

Cc: Wicki Guy; Andreea Portmann; Oberamt Sense

Betreff: RE: Vorprüfung neues Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Ueberstorf

Sehr geehrter Herr Oberamtmann

In der eingangs erwähnten Angelegenheit danken wir der Gemeinde Ueberstorf für das Vorprüfungsgesuch vom 8. Beziehungsweise vom 26. Oktober 2015 und bitten die Beteiligten, die Verspätung bei der Gesuchsbehandlung zu entschuldigen.

Nachdem wir den Reglementsentwurf unter dem ausschliesslichen Blickwinkel der Normen, die die Gesetzgebung über die Gemeinden bilden, geprüft haben, ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

**Allgemeine Bemerkung**

Bei der Prüfung von Reglementen von Gemeinden, die in einem bestimmten Bereich zusammenarbeiten, richten wir unsere Aufmerksamkeit generell auf die Frage, ob sich beim Vergleich der Reglementstexte allenfalls Widersprüche oder Lücken ergeben. Aus Zeitgründen haben wir im vorliegenden Fall davon absehen müssen, gehen aber davon aus, dass die Kohärenz von den beiden Gemeinden bereits eingehend geprüft wurde.

**Einzelne Bemerkungen**

**Art. 25 Abs. 3:** Es stellt sich die Frage, ob nicht in erster Linie auf Art. 29 statt auf Art. 28 zu verweisen wäre, vor allem wenn man sich vorstellt, dass ein unentschuldigtes beziehungsweise unbegründetes Fernbleiben in jedem Fall zuerst zu einer Verwarnung nach Art. 29 Abs. 1 führen sollte (und dass damit einmalige Verfehlungen abgeschlossen wären und somit ja nicht zu Bussen führen würden).

Wenn dem so sein sollte, dann könnten einmalige Vorkommnisse mit einer Verwarnung erledigt werden, also mit einer Massnahme, die wir wohl überwiegend als disziplinarrechtlich qualifizieren würden (und nicht als strafrechtlich). In dieser Logik könnte der im Absatz verwendete Begriff „bestraft“ terminologisch noch angepasst werden.

Unter diesen beiden Voraussetzungen hätten wir den folgenden Textvorschlag:

„(...) bekannt zu geben. Unentschuldigtes Fernbleiben wird ~~bestraft~~ *geahndet* gemäss Art. 28 29 dieses Reglements.“

**Art. 29, Titel:** Unseres Erachtens finden sich in diesem Artikel sowohl disziplinarrechtliche (Verwarnung, Ausschluss) wie auch strafrechtliche Massnahmen (Bussen). Man könnte daher den Titel wie folgt präzisieren:

„~~Disziplinar- und strafrechtliche~~ Massnahmen bei unbegründeter Abwesenheit“

oder allenfalls:

„Disziplinarrechtliche und strafrechtliche Massnahmen bei unbegründeter Abwesenheit“.

**Art. 32:** Um noch mehr zu verdeutlichen, dass es in diesem einen Satz um zwei unterschiedliche Reglemente geht, könnte gegebenenfalls die folgende Formulierung geprüft werden:

„(...) des Reglements durch die der Gemeinde Wünnewil-Hamatt durch ~~den~~ *seinen* Generalrat – mit (...)“

Wir hoffen, dass diese Angaben den Beteiligten nützlich sind. Um dem vorgesehenen Zeitplan zu entsprechen, erlauben wir uns, die Gemeinde Ueberstorf direkt mit einer Kopie dieser Bemerkungen zu bedienen, dies unter Vorbehalt der Bemerkungen des Oberamts.

Ohne der Beurteilung durch die Genehmigungsinstanz und die kantonale Gebäudeversicherung vorzugreifen zu wollen, könnten wir uns ausserdem vorstellen, dass der vorliegende und allenfalls anzupassende Entwurf bei Bedarf weiteren Gemeinden als Muster zur Verfügung gestellt werden könnte.

Mit freundlichen Grüessen

—  
Roland Schmid, Conseiller juridique / Juristischer Berater  
Roland.Schmid@fr.ch, T +41 26 305 22 45  
tous les jours sauf jeudi  
alle Tage ausser Donnerstag

—  
Service des communes SCom, secteur juridique  
Amt für Gemeinden Gema, Sektor Recht  
Rue de Zaeringen 1, 1701 Freiburg / Freiburg  
T +41 26 305 22 42, F +41 26 305 22 44, [www.fr.ch/scom](http://www.fr.ch/scom) / [www.fr.ch/gema](http://www.fr.ch/gema)

—  
Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts DIAF  
Direction der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD  
ETAT DE Fribourg  
STAAT FREIBURG